

BEBAUUNGSPLAN
„Dortelweiler Straße“ 4. Änderung
mit integriertem
Landschaftsplanerischem Fachbeitrag
Stadt Bad Vilbel

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Parkstraße 15
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Juni 2015

Bearbeitung:

Projektleitung: R. Wiesmann (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS.....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK.....	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN	6
2.1	BIOTOPSTRUKTUR UND NATURRAUM.....	6
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	7
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	7
2.3.1	<i>Weichtiere, Spinnen, Käfer</i>	7
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	7
2.3.3	<i>Libellen</i>	8
2.3.4	<i>Fische</i>	8
2.3.5	<i>Amphibien</i>	8
2.3.6	<i>Reptilien</i>	8
2.3.7	<i>Säugetiere</i>	9
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL.....	9
3	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
3.1	WIRKFAKTOREN.....	11
3.1.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	11
3.1.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	12
3.1.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	12
3.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASßNAHMEN.....	12
3.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	12
3.2.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	13
3.3	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	14
3.3.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
3.3.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	14
4	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	15
5	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	15
6	QUELLEN	16
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	17
	STOCKENTE (ANAS PLATYRHYNCHOS).....	17
	ROHRHAMMER (EMBERZIA SCHOENICLUS).....	21

**ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER
VOGELARTEN 25****Abbildungen und Tabellen**

Abbildung 1: Übersichtslageplan 2

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten..... 10

Tabelle 2: Liste der potenziell relevanten europäischen Vogelarten 11

Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des
Vorhabens 14

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das bereits realisierte Wohngebiet „Dortelweiler Straße“ im Stadtteil Bad Vilbel-Gronau ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes vorgesehen. Da sich im Bereich der Wohnbauflächen keine für eine Spielplatznutzung geeigneten Flächen befinden, beabsichtigt die Stadt Bad Vilbel unmittelbar angrenzend an den westlichen Siedlungsrand des Wohngebietes „Dortelweiler Straße“ einen möglichst naturnahen Spielplatz zu errichten, der zudem einen Bezug zur umliegenden Nidda-Aue herstellt (Auenspielplatz). Da die für die Errichtung eines Kinderspielplatzes notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB erforderlich.

Mit der Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das Büro NaturProfil - Planung und Beratung beauftragt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des hierfür geänderten Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Dortelweiler Straße“, 4. Änderung befindet sich in der Gemarkung Gronau am westlichen Ortsrand in der Verlängerung der Dortelweiler Straße und umfasst einen ca. 1.100 m² großen Teilbereich einer bislang als Grünland bewirtschafteten Fläche, der unmittelbar an das neue Wohngebiet anschließt. Die Bebauungsplan-Änderung setzt eine öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest. Die Fläche wird teils als Spielplatz mit Ausstattung und teils als naturnahe Wiese konzipiert. Der Anteil vegetationsloser Flächen wird begrenzt. Entlang der angrenzenden Wohnbebauung wird eine 5,00 m breite Gehölzpflanzung vorgesehen. Außerdem werden Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen getroffen.

Am nördlichen Rand des Grundstücks verlaufen ein zeitweise wasserführender Entwässerungsgraben und ein geschotterter Wirtschaftsweg, von denen jeweils ein Teilstück in die Bebauungsplan-Änderung einbezogen wurden (insgesamt ca. 170 m²).

Die im wesentlichen durch die Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Nutzungsänderungen verschlechtern für sich genommen nicht die Lebensbedingungen geschützter Arten, da es sich nach wie vor um eine im wesentlichen unbebaute, begrünte Fläche handeln wird. Die

Errichtung einzelner Spielgeräte führt nur in geringem Umfang zu Eingriffen in den Boden bzw. Vegetationsstrukturen. Mit den vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen werden vielmehr zusätzliche Habitatstrukturen geschaffen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht können in erster Linie Auswirkungen bei der Neugestaltung der Grünfläche und durch den Spielplatzbetrieb relevant sein und – zumindest theoretisch – zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen oder Tötung und Verletzung von geschützten Arten führen (vgl. Kapitel 3.1).

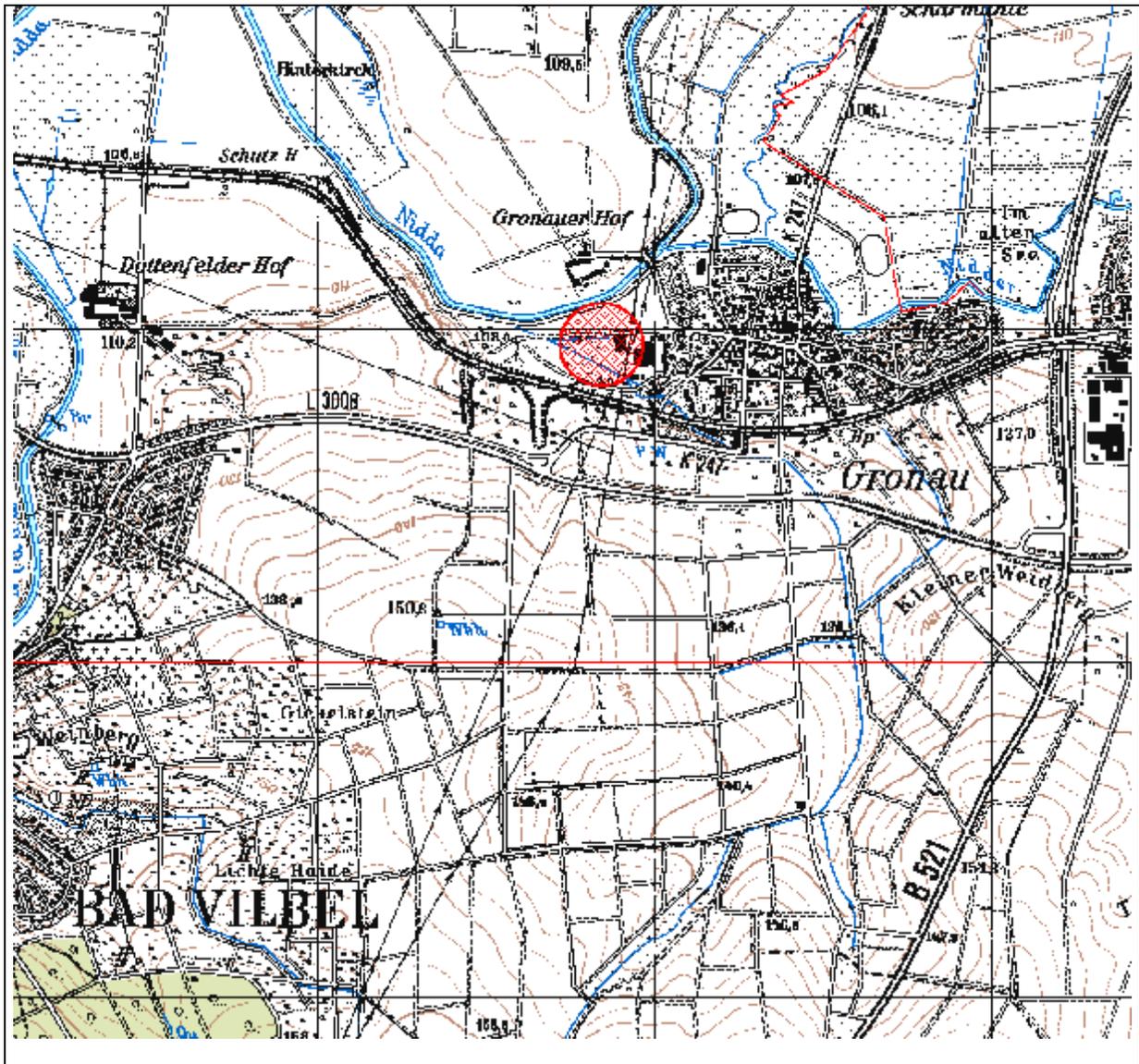


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den

Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden zunächst mit der Änderung Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873, in Kraft getreten am 17.12.2008) umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber hat dabei die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in Kraft, das den Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG regelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst¹:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

¹ Begriffsbestimmungen siehe Anhang

- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und den daran angrenzenden Bereichen, in denen sich Aus- und Wechselwirkungen durch das Vorhaben niederschlagen können.

Auf der Grundlage der 2012 durchgeführten und 2015 überprüften Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wird eine Potenzialabschätzung - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen - vorgenommen.

Für die als relevant eingestuften Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumli-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

chen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993)

2 RELEVANTE ARTEN

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97 innerhalb des Planungsgebiets. Die Verbreitungsangaben von Tier- und Pflanzenarten beziehen sich bei den o. g. Datengrundlagen vereinzelt auf Naturräume, überwiegend aber auf das Raster der Topographischen Karte (TK) - im vorliegenden Fall das Messtischblatt (MTB) 5818 „Frankfurt-Ost“.

2.1 Biotopstruktur und Naturraum

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung nach KLAUSING (1988) im Übergangsbereich des sogenannten Bergener Rückens (234.4) zur Nidda-Aue

(234.31). Hierbei handelt es sich um Untereinheiten der naturräumlichen Haupteinheit Wetterau (234). Das Gelände ist weitgehend eben (ca. 108 m ü. NN).

Das Planungsgebiet wurde bis zum Beginn der Spielplatzplanung überwiegend als Grünland intensiv genutzt. Zwischenzeitlich wurde eine Einfriedung des geplanten Spielplatzes in Form eines Weidenflechtzaunes hergestellt und die Grünlandnutzung durch eine Pflege (gelegentliche Mahd) ersetzt. Die Fläche weist allgemein und häufig vorkommenden Grünlandarten, insbesondere Arten der Fettwiesen und -weiden sowie Störzeiger (ruderales Hochstauden) auf. Das Artenspektrum ist deutlich eingeschränkt.

Am Nordrand der Grünlandfläche verläuft ein an den Böschungen verkrauteter Graben. Die Vegetation wird v. a. von ruderalen oder nährstoffliebenden Hochstauden und Wiesengräsern gebildet, vereinzelt kommen Uferstauden vor. Die Grabensohle ist von einem Bachröhricht bewachsen. Nichtsdestotrotz kann das Gewässer in längeren niederschlagsarmen Phasen austrocknen. Unterhalb des Planungsgebietes befindet sich ein Rohrdurchlass, über den die umgebende Grünlandfläche befahren werden kann.

Unmittelbar an die Grabenparzelle grenzt ein befestigter Wirtschaftsweg. Mittelstreifen und Wegrand werden von Trittrasenpflanzen und Ruderalarten bewachsen. Die geschotterten Fahrspuren sind vegetationsfrei.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten und bietet keine geeigneten Biotopstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Spinnen, Käfer

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere und Spinnen. Von den besonders geschützten Käferarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Heldbocks und des Eremit auch über das Messtischblatt 5818 bzw. sein näheres Umfeld. Für diese holzbewohnenden Käfer liegen jedoch im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Nachtkerzenschwärmers auch über das Messtischblatt 5818. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirts-

pflanze gebunden. Da derartige Grünlandgesellschaften im Planungsgebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt vornehmlich an Wiesengräben, Bachufern und nassen Staudenfluren vor. Die Raupen ernähren sich von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Von daher kommen auch Schlag- und Ruderalfluren als Lebensraum in Betracht. Im Planungsgebiet bildet der nördlich verlaufende Entwässerungsgraben ein potenzielles Habitat, das jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung der gewässerbegleitenden Vegetation und der randlichen Einflüsse nur bedingt geeignet ist. Da bei der Begehung Juni 2015 keine geeigneten Raupenfutterpflanzen festgestellt wurden, ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.

2.3.3 Libellen

Die Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen-Arten liegen sämtlich außerhalb des Messtischblattes 5818. Lediglich für die Helm-Azurjungfer wird gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) in den nördlich angrenzenden MTB von Vorkommen ausgegangen. Im Planungsgebiet bildet der nördlich verlaufende Entwässerungsgraben ein potenzielles Habitat, da auch entsprechende, von der Art für die Eiablage bevorzugte Bachröhrichte vorkommen. Für die erfolgreiche Entwicklung der Larven muss das Gewässer jedoch eine kontinuierliche Wasserführung und frostsichere Abschnitte aufweisen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens unwahrscheinlich ist.

2.3.4 Fische

Im Planungsgebiet liegen keine Gewässerstrukturen vor, die als Lebensraum für geschützte Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären.

2.3.5 Amphibien

Der Entwässerungsgraben kommt allenfalls als Laichgewässer für anspruchslose Amphibienarten wie zum Beispiel Grasfrosch oder Teichmolch in Frage, die jedoch nicht zu den Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehören. Auch für diese Arten wird die Reproduktion durch die unkontinuierliche Wasserführung eingeschränkt. Für die europarechtlich geschützten Amphibien ist das Gewässer als Laichhabitat ungeeignet. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher im Wirkraum des Vorhabens unwahrscheinlich.

2.3.6 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von vier im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5818. Für Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Gleiches gilt für die Europäische Sumpfschildkröte, die störungsfreie Stillgewässer oder Fließgewässer mit geringer Strömung bewohnt. Ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher ausgeschlossen bzw. höchst unwahrscheinlich.

2.3.7 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete geschützter Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstrecken sich für den Europäischen Feldhamster, die Haselmaus sowie etliche Fledermausarten auch über das Messtischblatt 5818. Der Feldhamster kommt in offenen Ackerslandschaften vor und legt seine Baue in grabbaren Ackerflächen, vorwiegend in trockenen Lößböden an. Die Haselmaus besiedelt lichte, sonnige Laubmischwaldbestände sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche mit fruchttragenden Gehölzen. Für beide Arten liegen im Planungsgebiet keinerlei Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für die geschützten Fledermausarten bildet das Planungsgebiet mit Grünland und Entwässerungsgraben sowie Gebüschrändern allenfalls ein Jagdrevier, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten, die auch über Grünland jagen (v. a. Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr). in Frage kommen. Doch selbst für diese Arten kann das Planungsgebiet allenfalls als Zwischenjagdrevier innerhalb großräumiger Nahrungshabitate fungieren. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planungsgebiet ausgeschlossen sind, kann es bei der Herstellung des Spielplatzes weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da weder der Bau noch der Betrieb des Spielplatzes während der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden. Im übrigen sind Fledermäuse während der Nahrungssuche oder beim Durchflug weitgehend unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher auch für potenziell vorkommende Fledermausarten vorab ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet europäischen Vogelarten als Habitatstrukturen eine artenarme Grünlandfläche sowie einen Teilabschnitt eines zeitweise wasserführenden Grabens mit schmalen, von Stauden bewachsenen Uferstreifen. Gehölze finden sich im Ausgangszustand nur vereinzelt an den Gräben außerhalb des Planungsgebietes. Somit kommt das Gebiet für Vogelarten als Teillebensraum in Betracht, die im Offenland brüten oder nach Nahrung suchen und am Weg- oder Grabenrand Sing- und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden) nutzen. Mit der Anlage des Weidenflechtzaunes wird die Fläche auch für gebüschbewohnende Vogelarten attraktiv. Das Spektrum an Vogelarten wird eingeschränkt, da es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, die in unmittelbarer Siedlungsnähe entsprechenden Störeinflüssen ausgesetzt ist. Von daher ist ein Vorkommen störungsempfindlicher und anspruchsvoller Brutvögel oder Nahrungsgäste (z. B. Wiesenpieper, Braunkehlchen bzw. Neuntöter, Grünspecht) unwahrscheinlich.

In der nachstehenden Tabelle sind die für das Planungsgebiet relevanten Vogelarten aufgeführt. Die in Fettdruck hervorgehobenen Arten befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Stockente	<i>Anas strepera</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Dohle	<i>Coleus monedula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbium</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>

Der überwiegende Teil der potenziell vorkommenden Vogelarten errichtet seine Niststätten in oder an Gebäudestrukturen sowie auf Bäumen oder in Gebüsch. Allenfalls für letztere kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet im Weidenflechtzaun in Betracht, der jedoch als Teil des geplanten Spielplatzes erhalten und nicht von Eingriffen betroffen sein wird. Daher kann es bei der Herstellung des Spielplatzes für gebüsch-, baum- oder gebäudebrütende Arten weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen, die über den Ist-Zustand wesentlich hinausgehen und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher für diese potenziell vorkommenden Vogelarten vorab ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Einzelarten-Prüfung wird deshalb nur für Arten durchgeführt, die auch am Boden oder in Krautsäumen brüten und im Eingriffsbereich entsprechende Habitatstrukturen vorfinden. Für die folgenden Arten können die grabenbegleitenden Staudensäume am ehes-

ten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten, wobei der unmittelbar parallel verlaufende Wirtschaftsweg das Habitatpotenzial einschränkt.

Tabelle 2: Liste der potenziell relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Stockente	<i>Anas strepera</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

In den folgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der in Kapitel 2 aufgeführten potenziell vorkommenden bzw. relevanten Arten anhand der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geprüft.

3.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Die Habitatstrukturen können ggf. nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden. Für die Tier- und Pflanzenwelt können aber dennoch Wirkungen eintreten, die den nachstehend aufgeführten anlagebedingten Auswirkungen kaum nachstehen. Die erforderlichen Flächen lassen sich auf dem nördlichen Grundstücksteil konzentrieren.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs der Maßnahme (Spielplatzausstattung, Fußgängerbrücke) vernachlässigt werden. Durch optische und akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb kann es zu einer Vergrämung von Arten - in erster Linie Vögeln - kommen, wobei die im Siedlungsrandbereich zu erwartenden Vogelarten eine gewisse Störungstoleranz aufweisen. Angesichts der umgebenden Habitatstrukturen sind die Arten in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit den baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Bei dem hier geprüften Vorhaben handelt es sich im wesentlichen um die Herstellung von Sandspielbereichen und Fallschutzflächen mit Spielgeräten sowie einer Fußgängerbrücke über den Entwässerungsgraben.

Diese direkten Eingriffe sind im Planungsgebiet räumlich begrenzt. Insbesondere der Graben mit seiner Begleitvegetation als wesentliche Habitatstruktur wird nahezu vollständig erhalten. Auch auf der geplanten Spielplatzfläche bleiben die Vegetationsstrukturen überwiegend bestehen und werden durch Bepflanzungen ergänzt. Der bereits im Vorgriff auf die geplante Spielplatzgestaltung hergestellte Weidenflechtzaun bleibt in vollem Umfang erhalten. Im Zusammenhang mit dem Habitatangebot im Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der ggf. beanspruchten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da keine geschlossene Einzäunung vorgesehen wird und bei der Brückenkonstruktion über den Graben ein ausreichender Querschnitt gewährleistet wird, so dass Tierarten sowohl das Spielplatzgelände als auch das Gewässer durchqueren können.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Nutzung der Fläche als Kinderspielplatz kommt es vor allem für Vögel zu Störeffekten, wodurch das Planungsgebiet nur noch für unempfindliche und störungstolerante Vogelarten als Brutrevier geeignet sein wird. Durch die Siedlungsnähe ist diesbezüglich bereits eine Vorbelastung gegeben und ohnehin nicht von ausgesprochen empfindlichen Arten auszugehen. Da die Störwirkungen räumlich begrenzt sind und ein ausgedehntes Angebot störungsarmer Habitats in der Nidda-Aue fortbesteht, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht gegeben.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Da mit dem Vorhaben nur in geringem Umfang in Lebensräume geschützter Arten eingegriffen wird und als Folge der Bebauungsplan-Änderung voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) erfüllt werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen wären.

Im Zuge der Baumaßnahmen sollten jedoch die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden:

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Bei den Baumaßnahmen am oder im Kontaktbereich zum Entwässerungsgraben ist ein weitgehender Schutz der Pflanzenbestände und des Gewässers zu gewährleisten.

- **Baufeldkontrolle, Bauzeitenregelung**

Auch wenn das Vorkommen von Brutvögeln im Planungsgebiet insgesamt wenig wahrscheinlich ist, sollte der grabenbegleitende Vegetationsbestand vor dem Bau der Brücke auf Niststätten hin untersucht werden. Sofern Nester oder Gelege festgestellt werden, sollten die Arbeiten auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode verschoben werden. Findet der Eingriff außerhalb der Fortpflanzungszeiten statt, erübrigt sich die Baufeldkontrolle.

- **Begrenzung des direkten Eingriffsbereiches**

Sowohl die Baustellenbereiche als auch die erforderlichen vegetationslosen Flächen für Spielgeräte oder –bereiche sollten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.

- **Vermeidung von Anlockung und Irritation durch Beleuchtung**

Sofern eine Beleuchtung der Zuwegung bzw. des Wirtschaftsweges erforderlich wird, sollen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck- bzw. LED-Lampen verwendet, um eine Irritation oder Anlockung nachaktiver Tiere (Fledermäuse, Nachtfalter) zu vermeiden.

3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder nicht zu erwarten sind, oder aber die ökologische Funktion weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

3.3 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für keine der potenziell im Planungsgebiet vorkommenden geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Betroffenheit zu erwarten.

3.3.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens können 8 geschützte europäische Vogelarten relevant sein. Dazu zählen zwei Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und deren Betroffenheit in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt wird. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Planungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Als Brutvogel am Graben zwar wenig wahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen, darüber hinaus als Nahrungsgast im Planungsgebiet.	- Schutz von Biotopstrukturen (Graben und Begleitvegetation) - Baufeldkontrolle, Bauzeitenregelung	nein
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>)	Als Brutvogel am Graben zwar wenig wahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen, darüber hinaus als Nahrungsgast im Planungsgebiet.	- Schutz von Biotopstrukturen (Graben und Begleitvegetation) - Baufeldkontrolle, Bauzeitenregelung	nein

Für Stockente und Rohrammer bleibt die ökologische Funktion ggf. vom Eingriff betroffener Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Entwicklungsformen (z. B. bei Zerstörung von Gelegen) ist nicht gegeben bzw. vermeidbar. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind unerheblich bzw. verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Für die sechs allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Daher ist für diese häufigen Arten eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermausarten) zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Im Planungsgebiet können außerdem etliche geschützte relevante Vogelarten der VSchRL vorkommen. Die Prüfung der Betroffenheit kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung bzw. der dadurch ermöglichten Nutzungsänderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden. Die Fledermausarten sowie der überwiegende Teil der Vogelarten nutzen das Planungsgebiet allenfalls als Teil eines Nahrungsreviers. Potenzielle Brutvögel halten sich v. a. in dem grabenbegleitenden Staudensaum auf, in den nur punktuell eingegriffen werden muss, oder sie brüten in dem eigens für den Spielplatz errichteten Weidenflechtzaun, der vollständig erhalten bleibt. Das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kann dabei minimiert werden.

Baubedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich. Störungen von Vogelarten durch den Spielplatzbetrieb sind räumlich begrenzt und verschlechtern angesichts der Vorbelastungen und dem verbleibenden Habitatangebot nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden Fledermausarten und den überwiegenden Teil der Vogelarten ausgeschlossen. Für die potenziellen Brutvögel bleibt die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Lebensstätten angesichts der umgebenden Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

08.06.2015

6 QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Eczell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- NaturProfil. (2011): Bebauungsplan „Dortelweiler Straße“, 4. Änderung mit integriertem landschaftsplanerischem Fachbeitrag, im Auftrag des Magistrats der Stadt Bad Vilbel.
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern vor. Hierzu zählen Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfbereiche, kleine Tümpel, Grabensysteme, Flüsse, Bäche oder auch Teiche in Parkanlagen. Sie stellt an ihre Brut- und Nahrungshabitate keine besonderen Ansprüche, soweit die Gewässer nicht von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind. Während des Durchzugs und Winteraufenthaltes werden v. a. die großen Flüsse aufgesucht.

Es werden häufig Bastardbildungen mit Hausenten beobachtet, was zu der Einstufung als gefährdet in der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens geführt hat. Die Entwicklung des Brutbestandes kann nicht genau eingeschätzt werden.

4.2 Verbreitung

Die Stockente kommt in ganz Europa und Deutschland vor und ist die am weitesten verbreitete Entenart. Sie besiedelt in Hessen flächendeckend mit ca. 5000 bis 10 000 Brutpaaren. Da die Art wegen ihrer Häufigkeit von Ornithologen nicht regelmäßig notiert und gemeldet wird, gelten die Bestandsschätzungen nur unter Vorbehalt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Stockente kommt potenziell am Entwässerungsgraben als Brutvogel und darüber hinaus als Nahrungsgast vor. Der Graben und seine Begleitvegetation stellen aufgrund der geringen Ausdehnung und dem unmittelbar parallel verlaufenden Wirtschaftsweg nur ein suboptimales Bruthabitat dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Herstellung der Fußgängerbrücke bzw. des Stegs über den Graben wird kleinflächig in die Ufervegetation eingegriffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation wird das Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art minimiert.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Da nur ein minimaler Eingriff erfolgt und entlang des Grabens im Planungsgebiet und weiteren Umfeld gleichwertige Habitatstrukturen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion der ggf. beanspruchten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Herstellung der Fußgängerbrücke bzw. des Stegs über den Graben wird kleinflächig in die Ufervegetation eingegriffen. Dabei können Gelege zerstört werden.

Mit dem geplanten Spielplatzbetrieb ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, da das potenzielle Habitat außerhalb des Spielplatzes liegt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art minimiert. Erforderlichenfalls kann eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Gelege im Eingriffsbereich befinden. Sofern Nester oder Gelege festgestellt werden, sollten die Arbeiten auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode (bzw. bis zum Verlassen des Nests) verschoben werden. Findet der Eingriff außerhalb der Fortpflanzungszeiten statt, erübrigt sich die Baufeldkontrolle.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation und ggf. von Gelegen werden Zerstörungen von Entwicklungsformen vermieden.

- d) **Wenn JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Mit dem geplanten Spielplatzbetrieb ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, da das potenzielle Habitat außerhalb des Spielplatzes liegt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen betreffen die Stockente potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann die Baufeldbefreiung außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Für die Stockente, die regelmäßig auch im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten Umfangs des Vorhabens nicht von erheblichen Auswirkung auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitats auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rohrammer (*Emberzia schoeniclus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art ...*.. RL Deutschland
- Europäische Vogelart ...3.. RL Hessen
- ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Rohrammer kommt in Feuchtgebieten, Flußauen der Tieflagen und Teichlandschaften, auch an künstlichen Gewässern vor. Sie besiedelt stark verlandete, nasse Röhricht- und Uferzonen von größeren Seen, kleinen Tümpeln, Bächen, Flüssen und bewachsenen Gräben, aber auch Bruchwaldränder und Niedermoore.

Die Neststandorte werden in Brennessel- und Röhricht-Beständen, hohen Gräsern, feuchten, krautreichen Wiesen, Himbeer- und Weiden-, oder Schlehengebüsch gewählt. Seltener werden Ackerbrachen, Raps- und Getreidefelder aufgesucht.

4.2 Verbreitung

Die Rohrammer kommt in Westeuropa und Teilen Mittel- und Südeuropas ganzjährig, im übrigen Europa nur als Sommervogel vor, fehlt allerdings im südwestlichen Italien und an der französischen Mittelmeerküste. In Hessens ist die Art als Brutvogel flächendeckend vertreten.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell

Die Rohrammer kommt potenziell am Entwässerungsgraben als Brutvogel und darüber hinaus als Nahrungsgast vor. Der Graben und seine Begleitvegetation stellen aufgrund der geringen Ausdehnung und dem unmittelbar parallel verlaufenden Wirtschaftsweg nur ein suboptimales Bruthabitat dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Herstellung der Fußgängerbrücke bzw. des Stegs über den Graben wird kleinflächig in die Ufervegetation eingegriffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation wird das Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art minimiert.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Da nur ein minimaler Eingriff erfolgt und entlang des Grabens im Planungsgebiet und weiteren Umfeld gleichwertige Habitatstrukturen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion der ggf. beanspruchten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Herstellung der Fußgängerbrücke bzw. des Stegs über den Graben wird kleinflächig in die Ufervegetation eingegriffen. Dabei können Nestlinge verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden. Mit dem geplanten Spielplatzbetrieb ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, da das potenzielle Habitat außerhalb des Spielplatzes liegt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art minimiert. Erforderlichenfalls kann eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Niststätten im Eingriffsbereich befinden. Sofern Nester oder

Gelege festgestellt werden, sollten die Arbeiten auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode verschoben werden. Findet der Eingriff außerhalb der Fortpflanzungszeiten statt, erübrigt sich die Baufeldkontrolle.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch Schutz der umgebenden Grabenvegetation und ggf. von Niststätten werden Tötungen oder Verletzungen von Nestlingen sowie Zerstörungen von Gelegen vermieden.

- d) **Wenn JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Mit dem geplanten Spielplatzbetrieb ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, da das potenzielle Habitat außerhalb des Spielplatzes liegt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen betreffen die Rohrammer potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann die Baufeldbefreiung außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Für die Rohrammer, die gelegentlich auch im Umfeld künstlicher Gewässer anzutreffen ist und als vergleichsweise störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten Umfangs des Vorhabens nicht von erheblichen Auswirkung auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitate

auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmenvoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. gemäß Kapitel 3.2.1)
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Bachstelze	Motacilla alba	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln nur kleinräumig und angesichts des verbleibenden Angebotes störungsarmer Habitats unerheblich. Potenzielle, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.	
Goldammer	Emberiza citrinella	p	b	I	>10.000		x			
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	p	b	I	>10.000		x			
Feldschwirl	Locustella naevia	p	b	I	1.500-3.000		x			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	p	b	I	>10.000		x			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	>10.000		x			

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

⁴ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.